

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1976/3/23 4Ob313/76,
4Ob26/94, 4Ob266/01y, 4Ob147/13s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1976

Norm

ABGB §339

ABGB §344

ABGB §354

ABGB §362

UrhG §1

Rechtssatz

1.) Veranstaltung eines sportlichen Wettkampfes genießt keinen urheberrechtlichen Schutz.

2.) Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. (§§ 354, 339, 344 ff, 362 ff ABGB).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/76

Entscheidungstext OGH 23.03.1976 4 Ob 313/76

Veröff: SZ 49/45 = (Besprechung v. Federsel im ÖBI 1977,26) = EvBl 1976/263 S 606 = JBl 1976,490 = GRURInt 1977,211

- 4 Ob 26/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 26/94

nur: Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. (T1)

Beisatz: Dieses Recht steht sowohl dem Eigentümer als auch einem Mieter zu, weil der Bestandnehmer für die Dauer seiner Bestandrechte allein darüber verfügen kann, wem er den Zutritt gestattet oder verwehrt, zumal ihm nach neuerer Rechtsprechung die Unterlassungsklage gegen jeden Störer zusteht. (T2)

- 4 Ob 266/01y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 266/01y

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ohne Einwilligung des Eigentümers ist nicht nur das Betreten der Liegenschaft rechtswidrig, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils. Auch die bloße Verwendung eines nur durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos kann daher zur Unterlassung verpflichtet. (T3)

- 4 Ob 147/13s

Entscheidungstext OGH 22.10.2013 4 Ob 147/13s

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Das Hausrecht gewährt dem Veranstalter damit eine gegen jedermann wirksame Rechtsposition. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010299

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at